

Einladung der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum zur Vollversammlung

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum lädt alle zu ihr gehörenden Jagdgenossen zu einer Vollversammlung ein.

Der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum gehören die Eigentümer der Grundflächen an, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wilhelminenhof und Parum gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin: **Donnerstag, den 18. November 2021**

Uhrzeit: **17 Uhr**

Ort: **Gülzow, Mehrzweckhalle**

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beschlussfassung zur Geltung der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Notvorstandes
7. Beschlussfassung zur Änderungen der Satzung (Mustersatzung) in den Punkten:
 - a) **§ 2 Absatz 2 Satz 3** anfügen:
„Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet.“
 - b) **§ 5 Absatz 6** ändern:
„Ein Jagdgenosse **oder sein Vertreter** darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen Vor- oder Nachteil bringen kann, **es sei denn, dass die Beschlussfassung die Jagdverpachtung betrifft.**“
 - c) **§ 7 Absatz 2 Satz 2** ändern:
„Der Jagdvorstand besteht mindestens aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt. Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, werden ab diesem Zeitpunkt die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand/Bürgermeister wahrgenommen, § 9 Abs 2 BJagdG; § 8 Abs 6 LJagdG M/V.“
 - d) **§ 7 Absatz 3** ändern:
„Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es **bei Unterschreitung der gesetzlich geforderten Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern** unverzüglich durch die Versammlung der Jagdgenossen nachzubesetzen.“

e) **§ 7 Absatz 7** Satz anfügen:

„Dies gilt nicht für die Jagdverpachtung.“

f) **§ 9 Absatz 4** anfügen

„Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.“

8. Beschlüsse zur Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung
9. Beschluss zur Festsetzung von Entschädigungen
10. Beschlüsse zur Haushaltsplanung
11. Beschlüsse zur Art der Jagdnutzung
Bejagung bis zur Verpachtung
anderweitigen Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
12. Verschiedenes

Hinweise an die Jagdgenossen:

Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand spätestens zur Vollversammlung durch den Erwerber, z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder in anderer geeigneter Form, nachzuweisen.

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer (z.B. Erbengemeinschaft) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

1.10.2021

gez.

Karl-Heinz Kissmann

als Bürgermeister und Notvorstand der Jagdgenossenschaft Wilhelminenhof/Parum